

Statuten

Verein «Sparenmoos Pro Race»

(Version 5 / 5. April 2020)

Vorbemerkung: Alle weiblichen und männlichen Personenbezeichnungen schliessen Angehörige des anderen Geschlechts jeweils selbstredend auch ein.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Sparenmoos Pro Race» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zweisimmen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Nachfolgend:

Verein = Verein «Sparenmoos Pro Race»

OK = Organisationskomitee

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Planung, Organisation und Durchführung von Langlauf-Events.

3. Mitgliedschaft im Verein

- 3.1. Mitglieder des Vereins sind Personen, welche sich als OK-Mitglieder des Events zur Verfügung stellen.
- 3.2. Mitglieder des Vereins können auch Personen ohne Funktionen im Event-OK sein.
- 3.3. Nach der Gründungsversammlung können natürliche oder juristische Personen durch Entscheid der Vereinsversammlung aufgenommen werden.
- 3.4. Der Austritt aus dem Verein kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erfolgen.
- 3.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vereinsversammlung ohne Angaben von Gründen erfolgen. Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorschriften und Beschlüssen des Vereins nachzukommen und aktiv zur Zielerreichung beizutragen.

4. Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.

5. Finanzielle Mittel

- 5.1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
 - a. Startgelder der teilnehmenden Wettkämpfer

- b. Beiträge des organisierenden Dachverbandes
- c. Öffentliche Beiträge, inklusive Defizitgarantien
- d. Aus dem Vereinsvermögen
- e. Freiwillige Zuwendungen jeder Art

5.2. Verwendung eines allfälligen Überschusses:

- a. Sofern es der Geschäftsgang erlaubt, bildet der Verein
 - Eine Jahresreserve für die operative Durchführung weiterer Langlauf-Events
 - Rücklagen für zukünftige grössere Anschaffungen zu Gunsten des Langlaufsports
- b. Die mitwirkenden Vereine werden für das Engagement ihrer Helfer entschädigt. Jeder Helfer kann entscheiden, welchem Verein seine Entschädigung ausbezahlt werden soll.
- c. Über die zweckgebundene Ausschüttung eines zusätzlichen Beitrages an mitwirkende Vereine / Organisationen beschliesst die Vereinsversammlung, auf Antrag des OK, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

5.3. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Das OK eines Events
- c. Die Kontrollstelle

7. Vereinsversammlung

- 7.1. Die Vereinsversammlung wird durch das OK oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 7.2. Beschlussfähigkeit
 - a. Jede fristgerecht, 10 Tage vorher, einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
 - b. Beschlüsse können einzig über traktandierte Geschäfte und Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
 - c. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern die Statuten nicht andere Mehrheiten verlangen.
 - d. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- 7.3. Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der OK-Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied aus dem OK.
- 7.4. In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a. Änderungen der Statuten
- b. Auflösung des Vereins und Liquidation des Vermögens
- c. Wahl von zwei Revisoren
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Decharge-Erteilung an OK nach Abschluss eines Events
- f. Kenntnisnahme des Event-Budgets
- g. Beschlussfassung über alle Geschäfte der Traktandenliste
- h. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

8. Organisationskomitee

- 8.1. Das OK ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

Das OK setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, welche gemeinsam die nachstehenden Ressorts abdecken:

- Präsident
- Vizepräsident
- Verantwortlicher Sekretariat/Administration
- Ressortverantwortlicher Personal
- Ressortverantwortlicher Wettkampf
- Ressortverantwortlicher Finanzen
- Ressortverantwortlicher Marketing/Sponsoring
- Ressortverantwortlicher Infrastrukturen
- Ressortverantwortlicher Verkehr

- 8.2. Das OK ist für die Organisation und Durchführung von Langlauf-Events zuständig.
- 8.3. Spezifische Festlegungen und Zuständigkeiten sind soweit erforderlich in separaten Reglementen und Funktionsbeschreibungen zu regeln.
- 8.4. Das OK konstituiert sich selber. Das OK kann durch weitere Personen ergänzt werden. Namentlich können die Ressorts doppelt besetzt sein. Spezielle Funktionen kann das OK an weitere Personen übertragen.
- 8.5. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss jedes Events oder der Auflösung des Vereins.
- 8.6. Das OK versammelt sich auf Einladung des OK-Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei OK-Mitglieder können die Einberufung einer OK-Sitzung verlangen.
- 8.7. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 8.8. Beschlüsse im OK werden mit der Mehrheit der Anwesenden OK-Mitglieder-Stimmen gefasst. Der OK-Präsident stimmt mit, im Falle der Stimmgleichheit gibt der OK-Präsident den Stichentscheid.
- 8.9. Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich der OK-Präsident oder der OK-Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren OK-Mitglied.

Die Zeichnungsberechtigten für das Ressort Finanzen sind der jeweilige Ressortverantwortliche Finanzen zusammen mit dem OK-Präsidenten.

- 8.10. Das OK erstellt bei Bedarf einen Vorschlag für die Ausschüttung eines allfälligen Überschusses gem. Ziffer 5.2.c. Bei diesem Vorschlag muss das Interesse "Langlauf" im Vordergrund stehen.

9. Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Kontrollstelle. Sie besteht aus mindestens zwei Revisoren, die nicht Mitglied im OK sind.

Die Kontrollstelle prüft die Schlussrechnung des jeweiligen Events.

10. Berichterstattung / Schlussrechnung

Der OK-Präsident erstattet anlässlich der Vereinsversammlung den Mitgliedern Bericht über den Stand der Organisation bzw. den Abschluss eines Events.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

12. Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.
- 12.2. Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen erfolgen.
- 12.3. Die den Mitgliedern zugestellte Traktandenliste spricht sich auch über Vorschläge zur Verwendung des Vereinsvermögens aus. Bei diesen Vorschlägen muss das Interesse "Langlauf" im Vordergrund stehen.
- 12.4. Die Verwendung des Vereinsvermögens kann mit Zweidrittelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen, bestimmt werden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 05. April 2021 in Kraft.

Zweisimmen / Sparenmoos, 05. April 2021



Gründungs-Präsident

Bruno Hammer



Protokollführer

Christine Wüst